

Antrag
des Freistaats Thüringen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung

Punkt 39 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat erkennt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielrichtung der Gewährleistung der grenzüberschreitenden Vermittlung von Versicherungsleistungen an.

Er ist aber der Auffassung, dass die in dem Richtlinienvorschlag enthaltene Forderung, dass Versicherungsvermittler über angemessene allgemeine, geschäftliche und berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen müssen, die Gewerbefreiheit unverhältnismäßig einschränkt und daher abzulehnen ist. Im Ergebnis bedeutet sie eine sogenannte Unternehmerprüfung und damit eine Berufszugangsregelung, die dem deutschen Gewerberecht im Hinblick auf den Schutzbereich des Artikels 12 Abs. 1 GG fremd ist.

Durch den Richtlinienvorschlag werden in diesem Dienstleistungssektor neue administrative Erschwernisse und finanzielle Belastungen geschaffen, anstatt durch Deregulierung die Gewährleistung der Marktöffnung und die Dienstleistungsfreiheit zu sichern.

Der Bundesrat hält daher den in dem Richtlinienvorschlag eingeschlagenen Weg, eine Harmonisierung der nationalen Bestimmungen durch hohe Anforderungen an die betroffenen Versicherungsvermittler zu erreichen, wegen der zahlreichen die Umsetzung und den praktischen Vollzug betreffenden Unklarheiten für nicht zielführend. So ist z.B. völlig ungeklärt, wie sich die jeweilige Rechtslage in den Mitgliedstaaten auf die grenzüberschreitenden Sachverhalte und Fachkundeprüfungen auswirken wird.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000